

Satzung des Sportverein Göhl e.V.

§ 1 – Name und Sitz

- (1) Der am 15.12.1970 in Göhl gegründete Sportverein führt den Namen SV Göhl.
- (2) Er ist Mitglied des Landessportverbandes Schleswig-Holstein, Rehabilitations- und Behinderten-Sportverband Schleswig-Holstein e.V. und der Landesfachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
- (3) Die Vereinsfarben sind rot-weiß.
- (4) Der Verein hat einen Sitz in Göhl. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lübeck eingetragen.

§ 2 - Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Der SV Göhl ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Errichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen einschließlich sportlicher Jugendpflege verwirklicht.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Vorstandsmitglieder können in angemessenem Rahmen eine pauschale Aufwandsentschädigung oder sonstige Vergütung erhalten.
- (7) Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports, des Tanzes und von Rehabilitationsmaßnahmen. Der Zweck soll erreicht werden durch:
 - a) regelmäßig stattfindende Sportstunden
 - b) Gesundheitsorientierte Maßnahmen (Rehabilitationssport)

§ 3 - Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- a) aktiven Mitgliedern
 - aa. Erwachsenen Mitgliedern
 - bb. Jugendlichen Mitgliedern
- b) passiven Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

§ 4 - Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

(1) Als Mitglied kann jede natürliche Person aufgenommen werden. Zur Aufnahme von Kindern und Jugendlichen ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

(2) Anträge um Aufnahme sind schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer eventuellen Ablehnung mitzuteilen.

(3) Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen der Satzung.

(4) Die Mitgliedschaft erlischt beim Tod, beim Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung und den Vorschriften des Vereinsrechts nach den §§21 bis 79 BGB. Vereinseigentum ist unverzüglich zurückzugeben.

(5) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss befindet der Vorstand. Ausschlussgründe:

- a) Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
- b) Nichtzahlung von Mitgliedsbeiträgen länger als 6 Monate trotz schriftlicher Mahnung
- c) schwerer Verstoß gegen die Interessen des Vereins
- d) unsportliches Verhalten
- e) unehrenhafte Handlungen

Ehrenmitgliedschaft

(1) Wer sich besondere Verdienste um den Verein erworben hat, kann durch Beschluss einer Stimmenmehrheit der Jahreshauptversammlung zum Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitglied ernannt werden. Der Antrag muss vom Vorstand eingereicht werden. Die beabsichtigte Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft ist den Mitgliedern bei Übersendung der Einladung zur Versammlung oder Feier besonders mitzuteilen.

(2) Ehrenmitglieder haben keinen Beitrag zu zahlen und sind stimmberechtigt.

§ 5 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die tätigen Mitglieder sind in allen Fällen nach Vollendung des 18. Lebensjahres Wahl- und stimmberechtigt. Ein Mitglied ist jedoch nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung seine eigenen Angelegenheiten dem Vorstand und dem Verein gegenüber betrifft. Mitglieder, die im Vorstand tätig sind, zahlen den Beitrag in gleicher Höhe, wie alle Mitglieder. Durch den Eintritt in den Verein unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen der Vereinssatzung, der Vereinsgeschäftsordnung und den Versammlungsbeschlüssen.

§ 6 - Beiträge

(1) Alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind beitragspflichtig. Die Höhe des monatlichen Mitgliedsbeitrags wird von der Jahreshauptversammlung festgelegt. In ausgewählten Sparten kann eine zusätzliche Gebühr fällig werden. Dies bedarf der Zustimmung des Vorstandes. Der Beitrag wird durch Bankeinzugsverfahren im Voraus

erhoben und vierteljährlich gezahlt. Ausnahmen regelt der Vorstand. Auf Antrag kann der Vorstand einzelne Mitglieder in Ausnahmefällen vorübergehend oder dauernd von der Beitragspflicht entbinden.

(2) Zu zahlen ist der von einer Jahreshauptversammlung beschlossene Beitrag.

§ 7 – Anlagennutzung

Den Mitgliedern stehen die Anlagen und Gerätschaften des Vereins zur Verfügung. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins Sport betreiben. Den Anordnungen der technischen Leitung und deren Unterorgane ist Folge zu leisten.

§ 8 - Organe des Vereins

(1) Die Jahreshauptversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für den Vorstand und die Mitglieder bindend.

(2) Die ordentliche Jahreshauptversammlung wird einmal jährlich abgehalten.

(3) Die Einberufung mit Tagesordnung ist mit einer Frist von zwei Wochen bekannt zu geben.

(4) Eine Jahreshauptversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn der Vorstand dies im Interesse des Vereins für angebracht hält. Die Jahreshauptversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Die Abstimmung erfolgt durch Handerheben oder, wenn dies beantragt wird, durch geheime Stimmzettelwahl.

(5) In der Jahreshauptversammlung kann über Anträge nur abgestimmt werden, die mindestens zwei Tage vorher schriftlich vorgelegen haben. Es sei denn, dass die Generalversammlung die Dringlichkeit des Antrages mit 2/3-Mehrheit anerkennt.

(6) Die Jahreshauptversammlung wird durch den Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung sind zu protokollieren und von dem Vorsitzenden und Protokollführer zu unterschreiben.

(7) Die Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig mit den anwesenden Mitgliedern.

§ 9 - Versammlungen

(1) Einmal im Kalenderjahr wird eine Jahreshauptversammlung einberufen und durchgeführt.

(2) In der Jahreshauptversammlung wird der Bericht über die Vereinstätigkeit im vergangenen Jahr sowie der Kassenbericht erstattet. Nachdem Vorstand und Kassenwart Entlastung erteilt wurde, sind die anstehenden Neuwahlen durchzuführen. Jede ordentlich einberufene Versammlung ist durch einfache Stimmenmehrheit beschlussfähig.

(3) Als ordentlich einberufene Versammlung gilt, deren Abhaltung mindestens eine Woche vorher jedem Mitglied schriftlich angezeigt wurde, oder durch Presseinformation bekannt gegeben wurde.

§ 10 - Vorstand

(1) Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung auf ein Jahr gewählt. Er setzt sich zusammen aus dem

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- Kassenwart
- 1. Schriftführer
- 2. Schriftführer

(2) Zum erweiterten Vorstand gehören die Spartenleiter, die Obleute und die beiden gewählten Kassenprüfer. Der Verein wird von jeweils zwei Mitgliedern des engeren Vorstandes vertreten. Der 1. oder 2. Vorsitzende vertreten den Verein auch allein. Kann ein Vorstandsmitglied seine Arbeit nicht mehr fortsetzen, so kann der Vorstand bis zur Jahreshauptversammlung ein neues Mitglied mit dieser Aufgabe betrauen.

(3) Dem Vereinsvorstand obliegt die Leitung des Vereins. Insbesondere ist er zuständig für:

1. die Bewilligung von Ausgaben
2. die Durchführung der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung und der Mitgliederversammlung,
3. die Aufnahme, den Ausschluss und die Bestrafung von Mitgliedern,
4. alle Entscheidungen, soweit die Vereinsinteressen berührt werden.

(4) Eine Wiederwahl ist zulässig.

(5) Beschlüsse, die Geldausgaben des Vereins bedingen, bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. Diese Genehmigung kann in eiligen Fällen vom 1. Vorsitzenden gemeinsam mit dem Kassenwart erteilt werden. Die Zustimmung des Vorstandes ist nachzuholen. Der 1. Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Versammlung der Mitglieder.

(6) Der Vorstand ist einzuberufen, sooft die Lage der Geschäfte dies erfordert oder ein Mitglied des engeren Vorstandes es beantragt. Der 1. Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter hat Sitz und Stimme in allen Sitzungen der Ausschüsse und der Abteilungen. Er ist berechtigt, in besonderen Fällen auch andere Mitglieder zu ermächtigen, diesen Sitzungen als beratende Teilnehmer beizuwohnen.

(7) Der Kassenwart trägt die Verantwortung für die Kassengeschäfte. Auszahlungsanordnungen bedürfen der Anweisung durch den 1. Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung seines Stellvertreters. Der Kassenwart hat den Vorstand laufend über die Kassenlage zu berichten.

(8) Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss der Jahreshauptversammlung entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

§ 11 Ausschüsse

Sofern die Vereinsinteressen es erfordern, werden für den laufenden technischen Spiel- und Sportbetrieb Ausschüsse gebildet, die in ihrer personellen Zusammensetzung von der Jahreshauptversammlung zu wählen sind (z.B. Jugendausschuss, Fußballausschuss, Frauenausschuss usw.). Die Ausschüsse sind in ihrem Aufgabenbereich selbstständig,

unterstehen jedoch der Weisungsbefugnis des Vorstandes. Für Abteilungen ohne technischen Ausschuss ist der Vorstand zuständig, der auch ermächtigt ist für Sonderaufgaben besondere Ausschüsse zu bestimmen.

§ 12 - Kassenprüfer

Zwei Kassenprüfer sind für die Zeit von zwei Jahren zu wählen. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Kassenprüfung ist einmal jährlich vor der Jahreshauptversammlung durchzuführen. Der schriftlich gefasste Bericht ist der Jahreshauptversammlung bei der Jahreshauptversammlung vorzutragen.

§ 13 - Satzungsänderung

Satzungsänderungen bedürfen der 3/4 Mehrheit der ordentlichen auf der Jahreshauptversammlung erschienenen Mitglieder.

§ 14 - Auflösung des Vereins

Der Verein kann nach Beschluss einer ordentlichen oder außerordentlichen Jahreshauptversammlung aufgelöst werden. Der Beschluss zur Auflösung des Vereins erfordert eine 3/4 Mehrheit der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder.

§ 15 - Verwendung des Vermögens bei Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Auflösung ist eine 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung über die Auflösung ist namentlich vorzunehmen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sachleistungen übersteigt, an die Gemeinde Göhl mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

(2) Diese Satzung wurde am 16.02.2024 in Göhl von der Jahreshauptversammlung beschlossen.